

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 12

Hannover, den 20. August

1981

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 138 Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 25. Juni
1980. Vom 7. Juli 1981 228

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 139 Grundhaltssätze und Ortszuschläge für 1981 231

IV. Personalmeldungen

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 138 Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 25. Juni 1980.

Vom 7. Juli 1981

Aufgrund des § 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Juni 1980 (ABl. Bd. V S. 197) erläßt die Kirchenleitung unter Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 3 Abs. 1 KBG)

- (1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung.
- (2) Dienstvorgesetzter ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - a) für den Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes sowie für den Leiter des Prediger- und Studienseminars und seinen Stellvertreter die Kirchenleitung,
 - b) für die übrigen Kirchenbeamten der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes.

(3) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3, des § 47 Abs. 3, des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes und § 11 dieser Rechtsverordnung die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, in den Fällen des § 26 Abs. 1, des § 49 Abs. 1 Satz 2, des § 50 Abs. 1 Satz 1, des § 61 Abs. 3 und § 62 des Kirchenbeamtengesetzes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr; ist er selbst betroffen, gehen diese Befugnisse auf seinen Ständigen Vertreter über. Ist der betroffene Kirchenbeamte mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die oberste Dienstbehörde bzw. den Dienstvorgesetzten anrufen.

(4) Die Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtengesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte, nach Beginn des Ruhestandes sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.

§ 2

(zu § 6 Abs. 4 KBG)

Kirchliche Stelle ist die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof als Vorsitzender der Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 10 Satz 2 KBG)

Ausnahmen nach § 10 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes bedürfen bei der Anstellung von Kirchenbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes der Zustimmung des Vorsitzenden der Kirchenleitung.

§ 4

(zu § 12 Abs. 1 KBG)

(1) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz, der Leiter des Prediger- und Studienseminars mit deren Zustimmung ernannt.

(2) Die weiteren Kirchenbeamten des höheren Dienstes werden von der Kirchenleitung ernannt.

(3) Die Kirchenbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes werden vom Lutherischen Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung ernannt.

§ 5

(zu § 17 Abs. 1 KBG)

(1) Die für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Beförderungen werden nach Grundsätzen der Kirchenleitung vorgenommen.

§ 6

(zu § 23 Abs. 3 KBG)

Dem Antrag eines Kirchenbeamten nach § 23 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes darf nur entsprochen werden, wenn der Kirchenbeamte sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Zeitpunkt nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen; die für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

(zu § 30 Abs. 2 KBG)

Bei der Berechnung der Wartezeit sind die für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8

(zu § 35 Abs. 3 KBG)

Der Vorbehalt bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 9

(zu § 38 Abs. 2 KBG)

Die Entlassung eines Kirchenbeamten, der sich weigert, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, wird mit der Zustellung wirksam.

§ 10

(zu § 40 Abs. 3 KBG)

Der Kirchenbeamte ist von der eigenen Verantwortung für eine angeordnete bzw. bestätigte Diensthandlung nicht befreit, wenn sie strafbar ist und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist.

§ 11

(zu § 42 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.

(2) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme von Geschenken, die das in Absatz 1 genannte Maß überschreiten, gestatten.

(3) Angehöriger ist, wem wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 12

(zu § 43 Satz 2 KBG)

Das Nähere richtet sich nach den Vorschriften über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern

bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; an die Stelle des Landeskirchenamtes tritt das Luthेरische Kirchenamt.

§ 13

(zu § 46 Abs. 2 KBG)

Die Einwilligung zur Aussage vor Gericht oder zur außergerichtlichen Aussage erteilt der Vorsitzende der Kirchenleitung.

§ 14

(zu § 47 Abs. 2 und 3)

(1) Die Genehmigung nach § 47 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes ist vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen.

(2) Einer Anzeige nach § 47 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes bedarf es in der Regel nicht, wenn die Tätigkeit nicht von Dauer oder wenn sie ein einmaliger Vorgang ist.

§ 15

(zu § 49 Abs. 1 KBG)

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des Landes Niedersachsen gilt entsprechend. Das Luthेरische Kirchenamt erläßt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes ergänzende Bestimmungen.

§ 16

(zu § 50 Abs. 3 KBG)

Der Kirchenbeamte kann gegen die Feststellung des Verlustes der Bezüge die Entscheidung der Kammer für Amtszucht der Vereinigten Kirche anrufen.

§ 17

(zu § 52 Abs. 1 KBG)

In Härtefällen kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf den Ersatz des Schadens ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 18

(zu § 53 Abs. 2 KBG)

(1) Die Besoldung und Versorgung des Kirchenbeamten richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche.

(2) Die Beihilfebestimmungen für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gelten entsprechend.

§ 19

(zu § 54 Abs. 1 KBG)

Soweit die Organe der Vereinigten Kirche nichts anderes beschließen, gelten die für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 20

(zu §§ 53 und 54 KBG)

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind,

gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 21

(zu § 56 Abs. 1 KBG)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Kirchenbeamten die in der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

§ 22

(zu § 57 Abs. 1 und 2 KBG)

Die für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

(zu § 59 Abs. 1 und 2 KBG)

Die für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften über den Erholungs- und Sonderurlaub sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

(zu § 63 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Die Kirchenbeamtenvertretung nach § 63 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes besteht aus drei Kirchenbeamten, von denen einer ordiniert sein muß. Die Amtszeit der Kirchenbeamtenvertretung dauert fünf Jahre. Auf die Wahl und das Ausscheiden der Kirchenbeamtenvertreter sind die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsrechts entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kirchenbeamtenvertretung nach § 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung) besteht außer den in Absatz 1 genannten Personen aus

- a) je drei Kirchenbeamten aus der Evangelisch-Luthेरischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-luthेरischen Landeskirche Hannovers und der Nordelbischen Evangelisch-Luthेरischen Kirche,
- b) zwei Kirchenbeamten aus der Evangelisch-luthेरischen Landeskirche in Braunschweig und
- c) einem Kirchenbeamten der Evangelisch-Luthेरischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Die Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Kirchenbeamten gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Kirchenbeamtenvertretung vorzeitig ausscheiden. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Kirchenbeamtenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

(zu § 66 Abs. 2 KBG)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Gewährung von Wartegeld nach der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten.

§ 26

(zu § 67 Abs. 1 KBG)

Solange der Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt wird, erhält er als Wartegeld die Dienstbezüge, die er erhalten hätte, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre. Wird der Kirchenbeamte nicht voll beschäftigt, so können die als Warte-

geld zu zahlenden Dienstbezüge bis zur Höhe des Wartegeldes nach Satz 1 gekürzt werden.

§ 27

(zu § 71 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) Bei der Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die oberste Dienstbehörde beteiligt ist.

§ 28

(zu § 72 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Der Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes sind Inhaber eines kirchenleitenden Amtes.

(2) Ohne ihre Zustimmung können sie nicht versetzt oder abgeordnet werden. § 20 des Kirchenbeamtengesetzes gilt für sie mit der Maßgabe, daß nur eine Versetzung in den Wartestand erfolgen kann. Die Bischofskonferenz, wenn sie bei der Ernennung mitwirkt, und das Lutherische Kirchenamt sind vorher zu hören.

§ 29

(zu § 73 KBG)

Auf den Leiter und die weiteren ordinierten Referenten des Lutherischen Kirchenamtes sind ergänzend die Vorschriften des Pfarrergesetzes über Auftrag und Verantwortung der Inhaber kirchenleitender Ämter anzuwenden.

§ 30

(zu § 75 Abs. 4 KBG)

(1) Die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit setzt voraus, daß

- a) die Durchführung eines bestimmten zeitlich begrenzten Auftrages dies erfordert, oder
- b) dem Bewerber ermöglicht werden soll, aus der Tätigkeit bei einem kirchlichen Zusammenschluß Erfahrungen für seine weitere Tätigkeit in seiner Landeskirche zu sammeln, oder
- c) sonstige Gründe dafür sprechen, von einer Berufung auf Lebenszeit zunächst abzusehen.

(2) Es ist aktenkundig zu machen und dem Bewerber zu eröffnen, welche der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen aus welchen Gründen bei ihm erfüllt sind.

§ 31

(zu § 77 Abs. 1 KBG)

Die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen über den Mutter- und Jugendarbeitsschutz sowie das Schwerbehindertenrecht sind entsprechend anzuwenden.

§ 32

(zu § 78 Abs. 2 KBG)

(1) Kirchenbeamtenvertreter i. S. v. § 63 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes ist der nach der Rechtsverordnung zur Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 12. Januar 1979 gewählte Kirchenbeamtenausschuß bis zum Ende seiner Amtszeit.

(2) Die Vorschriften über die Erfüllung einer Wartezeit als Voraussetzung für den Eintritt oder für die Versetzung in den Ruhestand (§ 30 des Kirchenbeamtengesetzes) gelten nicht für Kirchenbeamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1979 begründet worden ist.

§ 33

(Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt oder Rechte des Kirchenbeamten oder des Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach § 23 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche.

§ 34

(Schlußbestimmungen)

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 12. Januar 1979 (ABl. Bd. V S. 169) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 7. Juli 1981

Dr. G. Heintze

III. Mitteilungen

Nr. 139 Gemäß § 7 der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche werden nachstehend die vorläufigen Grundgehaltssätze und Ortszuschläge für 1981 bekanntgegeben:

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	927,59	958,31	989,03	1019,75	1050,47	1081,19	1111,91	1142,63	1173,35						
A 2		982,52	1013,24	1043,96	1074,68	1105,40	1136,12	1166,84	1197,56	1228,28	1259,00					
A 3		1052,61	1085,06	1117,51	1149,96	1182,41	1214,86	1247,31	1279,76	1312,21	1344,66					
A 4		1092,47	1130,01	1167,55	1205,09	1242,63	1280,17	1317,71	1355,25	1392,79	1430,33					
A 5		1130,89	1173,68	1216,47	1259,26	1302,05	1344,84	1387,63	1430,42	1473,21	1516,00					
A 6		1197,42	1241,78	1286,14	1330,50	1374,86	1419,22	1463,58	1507,94	1552,30	1596,66	1642,09				
A 7		1293,80	1338,16	1382,52	1426,88	1471,24	1515,60	1559,96	1604,32	1650,18	1696,76	1743,34	1791,64	1843,35		
A 8		1354,95	1409,63	1464,31	1518,99	1573,67	1628,35	1686,24	1743,65	1804,02	1867,75	1931,48	1995,21	2058,94		
A 9	I c	1513,94	1570,35	1629,13	1688,37	1748,70	1814,45	1880,20	1945,95	2011,70	2077,45	2143,20	2208,95	2274,70		
A 10		1657,86	1739,54	1821,22	1902,90	1984,58	2066,26	2147,94	2229,62	2311,30	2392,98	2474,66	2556,34	2638,02		
A 11		1931,51	2015,20	2098,89	2182,58	2266,27	2349,96	2433,65	2517,34	2601,03	2684,72	2768,41	2852,10	2935,79	3019,48	
A 12		2103,68	2203,47	2303,26	2403,05	2502,84	2602,63	2702,42	2802,21	2902,00	3001,79	3101,58	3201,37	3301,16	3400,95	
A 13	I b	2383,63	2491,37	2599,11	2706,85	2814,59	2922,33	3030,07	3137,81	3245,55	3353,29	3461,03	3568,77	3676,51	3784,25	
A 14		2453,62	2593,31	2733,00	2872,69	3012,38	3152,07	3291,76	3431,45	3571,14	3710,83	3850,52	3990,21	4129,90	4269,59	
A 15		2766,57	2920,14	3073,71	3227,28	3380,85	3534,42	3687,99	3841,56	3995,13	4148,70	4302,27	4455,84	4609,41	4762,98	4916,55
A 16		3074,81	3252,43	3430,05	3607,67	3785,29	3962,91	4140,53	4318,15	4495,77	4673,39	4851,01	5028,63	5206,25	5383,87	5561,49

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	
B 1	I b	4 916,55
B 2		5 831,09
B 3	I a	6 100,65
B 4		6 506,13
B 5		6 971,35
B 6		7 410,65
B 7		7 837,97
B 8		8 283,39
B 9		8 836,44
B 10		10 553,79
B 11		11 522,32

Ortszuschlag

(Monatsbeträge)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	751,64	871,54	974,12	1 072,16	1 117,66	1 203,87	1 290,08	1 397,47
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	634,08	753,98	856,56	954,60	1 000,10	1 086,31	1 172,52	1 279,91
I c	A 9 bis A 12	563,53	683,43	786,01	884,05	929,55	1 015,76	1 101,97	1 209,36

